



GEMEINDE THURN
9904 THURN - DORF 56
BEZIRK LIENZ

Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2019

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 358/1, KG Thurn:

Im Bereich der Gp. 358/1, KG Thurn, ist eine Baulanderweiterung mit 6 Grundparzellen geplant. Damit die Grundteilung durchgeführt werden kann muss zuerst der Bebauungsplan erlassen werden. Im Raumordnungskonzept der Gemeinde Thurn ist der Bereich der Gp. 358/1 für eine zukünftige Neuwidmung mit dem Stempel z0 vorgesehen. Eine Bebauungsstudie für die Erschließung dieses Teilbereichs liegt ebenfalls vor.

Beschluss des Gemeinderates, die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 358/1, KG. Thurn, nach dem Planungsentwurf von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 358/1, KG. Thurn:

Der Gemeinderat hat mit Grundbesitzer, Herrn Michael Huber, bereits im vergangenen Jahr einen Raumordnungsvertrag für eine zukünftige Baulanderweiterung in diesem Planungsbereich abgeschlossen. Der Abschluss eines Raumordnungsvertrages ist lt. Auflage des Tir. Raumordnungsgesetzes Bedingung für eine durchzuführende Widmung. Nun ist geplant, in diesem Bereich für drei Grundparzellen eine Baulandwidmung durchzuführen. Dem Gemeinderat liegen bei der Beschlussfassung auch die Entwürfe von drei Kaufverträgen, abgeschlossen zwischen Grundeigentümer Michael Huber u. den zukünftigen Bauwerbern vor.

Dazu fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 358/1 KG Thurn von derzeit „Freiland“ in künftig „Wohngebiet“ bzw. in künftig „Gemischtes Wohngebiet“ entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Aufhebung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 895, 68 ,69 ,68/11, 68/12, 68/13, 68/14 u. 68/15, KG Thurn – GR-Beschluss vom 10.07.2001:

Beim vorliegenden allg. Bebauungsplan werden verschiedene Anforderungen nicht mehr erfüllt, u.a. die Geschoßflächendichte.

Der Gemeinderat hat nun die Möglichkeiten, die Anforderungen an das aktuelle Raumordnungsgesetz nachzuziehen oder den allg. Bebauungsplan aufzuheben.

Beschluss des Gemeinderates, den am 10. Juli 2001 beschlossenen allgemeinen Bebauungsplan für den Bereich der Gpn. 895, 68, 69, 68/11, 68/12, 68/13, 68/14 u. 68/15, KG. Thurn aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Festsetzung des Jahresvoranschlages für das Jahr 2020 u. des Mittelfristplanes für die Jahre 2021 – 2024:

Beschluss des Gemeinderates, den Jahresvoranschlag für das Jahr 2020, sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 – 2024 wie folgt zu beschließen:

Ergebnishaushalt

Summe Erträge	1 591 400,00
Summe Aufwendungen	1 789 800,00
Saldo/Nettoergebnis	-198 400,00
Summe Haushaltsrücklagen	7 500,00
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entn. Haushaltsrücklagen	-190 900,00

Finanzierungshaushalt

Summe Einzahlungen operative Gebarung	1 550 700,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	1 393 600,00
Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung	157 100,00

Summe Einzahlungen investive Gebarung	0,00
Summe Auszahlung investive Gebarung	507 900,00
Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung	-507 900,00

Saldo/Nettofinanzierungssaldo	-350 800,00
--------------------------------------	--------------------

Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	150 000,00
Summe Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	54 000,00
Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	96 000,00

Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-254 800,00
---	--------------------

Der negative Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt (Anlage 1 b VRV 2015 – Saldo 5) in Höhe von € 254.800, -- soll wie folgt abgedeckt werden:

- € 190.000, -- als kalkulierter Rechnungsüberschuss aus dem HH-Jahr 2019
- € 64.800, -- durch diverse Einsparungen, Mehreinnahmen u. Nichtausgaben während des Haushaltsjahres 2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Festsetzung des Unterschiedsbetrages bei Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages gem. § 106, Abs. 1, TGO 2001 in der Jahresrechnung:

Beschluss des Gemeinderates, Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages in der Jahresrechnung ab einen Betrag von € 10.000, -- schriftlich zu begründen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ansuchen um Baukostenzuschuss:

Beschluss des Gemeinderates, das Ansuchen um die Gewährung eines Baukostenzuschusses an Frau Tschapeller Veronika abzulehnen.

Beschluss des Gemeinderates, dem Ansuchen von Frau Pacher Stefanie um die Gewährung eines Baukostenzuschusses zuzustimmen, und 40 % der bereits vorgeschriebenen Erschließungskosten als Baukostenzuschuss rückzuzahlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verordnung der Waldumlage u. Festlegung des Umlagesatzes für die Erhebung der Waldumlage für das Jahr 2020:

Die Tiroler Landesregierung hat nach § 10, Abs. 3 der Tiroler Waldordnung landesweit einheitliche Hektarsätze festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 % der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher nach § 6 jährlich verbundenen Kosten, bezogen auf einen Hektar Waldfläche, zu entsprechen.

Da sich der kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung um mehr als 5 % verändert hat, hat die Landregierung am 04. Dez. 2019 eine neue Verordnung beschlossen.

Damit die Gemeinde die neuen Sätze für das Jahr 2020 vorschreiben kann muss der Gemeinderat dazu eine neue Verordnung erlassen.

Dazu hat der Gemeinderat folgende Verordnung erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 18. Dez. 2019 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Thurn erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bericht über die ordentliche Gemeindeprüfung der BH. Lienz im Nov. 2019:

Im Nov./Dez. 2019 wurde durch die Bezirkshauptmannschaft Lienz in der Gemeinde Thurn eine ordentliche Gemeindeprüfung durchgeführt.

Der Bgm. verliest Teile des Prüfungsberichtes (darunter die Anweisungen 1 – 6) der BH. Lienz, die die Gemeindeverwaltung u. Gemeindekasse in der Zeit vom 25.11.2019 – 03.12.2019 (4 Prüfungstage) einer ordentlichen Gemeindeprüfung unterzogen hat.

Überprüfter Zeitraum: 2014 – 03.12.2019

Letzte Prüfung: Nov./Dez. 2014

Der Prüfungsbericht der BH. wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Personalangelegenheiten:

Beschluss des Gemeinderates, Kassenverwalterin Frau Gabi Schramm eine monatliche Fehlgeldentschädigung in Höhe von € 10,90,-- (Auszahlung 12 x jährlich), beginnend mit Dienstantritt 01. April 2018 auszusahlen.

Gleichzeitig wurde bei AL Thomas Tschurtschenthaler mit 31. März 2018 die Auszahlung der Fehlgeldentschädigung eingestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister:
Ing. Reinhold Kollnig e.h.

Der Schriftführer:
Thomas Tschurtschenthaler e.h.